



Änderung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;
Umsetzung der Schulpflicht u. a.
(Beurlaubung vom Präsenzunterricht; Umgang mit Testverweigerern; freiwilliges 2G/3G plus)

Ministerratsbeschluss vom 4. Oktober 2021

Die entsprechende Begründung der Verordnungsänderung kann unter [BayMBl. 2021 Nr. 716 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de) abgerufen werden.

1. Umgang mit Schülerinnen und Schülern ohne Testnachweis

- Schulpflicht ist in erster Linie eine Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts. Testverweigernde Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Distanzunterricht mehr.
- Die Schulpflicht kann in diesen Fällen somit nicht mehr durch Wahrnehmung der Distanzangebote erfüllt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die kein negatives Testergebnis vorlegen und deshalb nicht regelmäßig am Unterricht teilnehmen können, verletzen daher grundsätzlich ihre Schulpflicht.
- Als Sanktionsmaßnahmen einer Schulpflichtverletzung kommen in Betracht:
 - Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach [Art. 86ff. BayEUG](#)
 - Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach [Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BayEUG](#) sowohl gegenüber Schülerinnen und Schülern als auch gegenüber deren Erziehungsberechtigten durch die Kreisverwaltungsbehörden.

Festzuhalten ist, dass kein Testzwang besteht, d. h. die Schülerinnen und Schüler werden nicht zwangsweise (etwa mit Hilfe der Polizei oder des Ordnungsamtes) der Schule zugeführt und auch nicht zwangsweise getestet.

Im Zusammenhang mit der Erhebung von **Leistungsnachweisen** ergeben sich hieraus die folgenden Konsequenzen:

- Verweigern Schülerinnen und Schüler die Vorlage eines Testergebnisses, sind sie nicht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen. **Sie fehlen damit – mit den entsprechenden Konsequenzen für angekündigte Leistungsnachweise – unentschuldigt.**

Dabei kann die Schule den Betroffenen eine Bedenkzeit **maximal bis zu den Allerheiligenferien** einräumen, bevor die beschriebenen Konsequenzen Anwendung finden. Abweichend hiervon besteht ab sofort kein Anspruch auf Distanzunterricht mehr.

2. Beurlaubung nach § 20 Abs. 3 BaySchO

Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht aufgrund individuell empfundener Gefährdungslage ist nicht mehr möglich.

3. Freiwilliges 2G/3G plus außerhalb des Schulbereichs

Es sind in diesem Zusammenhang weiterhin keine Testnachweise durch die Schule auszustellen.